

# Informationen und Hinweise zur Rentenversicherungspflicht von Pflegepersonen

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

In die Prüfung werden einbezogen:

- ☐ der Pflegeumfang und anderweitige Erwerbstätigkeit
- ☐ die Pflegevergütung und anderweites Einkommen
- ☐ die Rentenversicherungs-Zugehörigkeit/-Beitragszahlung

### Pflegeumfang

Die Pflegetätigkeit muss mindestens 14 Stunden in der Woche ausgeübt werden.

Für die Ermittlung des Pflegeumfangs können die Zeiten für folgende Hilfeleistungen berücksichtigt werden:

- ☐ Körperpflege  
Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen/Rasieren, Darm/Blasenentleerung
- ☐ Ernährung  
Vor- und Zubereitung der Nahrung, Hilfe beim Essen und Trinken
- ☐ Mobilität  
Hilfe beim: Aufstehen/Zubettgehen, An-/Auskleiden, Stehen, Gehen, Treppensteigen, Verlassen/Wiederaufsuchen der Wohnung
- ☐ Hauswirtschaftliche Versorgung  
Einkaufen, Kochen, Spülen, Reinigen der Wohnung, Waschen und Wechseln der Wäsche und Kleidung, Heizen der Wohnung

### Erwerbstätigkeit

Neben der Pflegetätigkeit darf die Pflegeperson höchstens 30 Stunden pro Woche anderweitig berufs-/erwerbstätig sein.

### Pflegevergütung

Die Höhe der zulässigen Vergütung richtet sich nach der Pflegestufe des/der Pflegebedürftigen:

- ☐ bei Pflegestufe I höchstens 225,00 €
- ☐ bei Pflegestufe II höchstens 430,00 €
- ☐ bei Pflegestufe III höchstens 685,00 €

*Bei höherer Vergütung unterstellt der Gesetzgeber (außer bei Familienangehörigen, Verwandten, Freunden, Nachbarn) eine erwerbsmäßige Pflegetätigkeit im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit.*

### Anderweites Einkommen

Als anderweites Einkommen zählen sogenannte „Lohnersatzleistungen“, die anstelle von Lohn/Gehalt gezahlt werden. Wenn während der Pflegetätigkeit ein anderweites Einkommen bezogen wird, (z. B. Krankengeld, Erziehungsgeld, Arbeitslosengeld, Erwerbsunfähigkeits-/Berufsunfähigkeitsrente) erfolgt eine gesonderte Prüfung.

### Rentenversicherungs-Zugehörigkeit/-Beitragszahlung

Keine Versicherungspflicht – und damit keine Beitragszahlung – wird bewirkt

- ☐ wenn – z. B. für Pensionäre und Bezieher von Altersrente – bereits Versicherungsfreiheit besteht;
- ☐ wenn nach dem 65. Lebensjahr Rentenversicherungsbeiträge erstattet wurden;
- ☐ wenn bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nie Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden.

**Ausnahme:** wenn aufgrund anerkannter Kindererziehungszeiten Rentenversicherungsbeiträge als gezahlt gelten.

*Falls anrechenbare Kindererziehungszeiten vorliegen, diese aber noch nicht anerkannt sind, ist ein entsprechender Antrag beim Rentenversicherungsträger zu stellen.*

Außerdem werden grundsätzlich keine Beiträge gezahlt

- ☐ wenn die Pflegetätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt wird;
- ☐ wenn neben der Pflegetätigkeit eine allgemeine Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Wochenstunden vorliegt.

### Wann endet die Versicherungspflicht?

Die Versicherungspflicht endet kraft Gesetzes, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird.

Mit Ende der Versicherungspflicht endet automatisch auch die Beitragszahlung.